# Deutscher Bundestag



### Ausschussdrucksache 18(18)140 e

03.11.2015

Wolf-Michael Catenhusen, Staatssekretär a. D.

## Stellungnahme

Öffentliches Fachgespräch

zum Thema

"Wissenschaftliche Verantwortung"

am Mittwoch, 4. November 2015

### Wolf-Michael Catenhusen

Stellungnahme

Öffentliches Fachgespräch

zum Thema

"Wissenschaftliche Verantwortung"

am Mittwoch, 4. November 2015

Im Sommer 2012 hat die Bundesregierung als Reaktion auf aktuelle
Forschungsvorhaben, die international die Frage des angemessenen Umgangs
mit "Biosecurity" aufwarfen, den Deutschen Ethikrat beauftragt, zum Thema
Biosicherheit und Forschungsfreiheit
eine Stellungnahme zu verfassen. Im Fokus steht die Frage, ob die in diesem
Kontext in Deutschland geltenden rechtlichen Regelungen sowie die
Verhaltenskodizes von Wissenschaft und Wirtschaft als normative Instrumente
geeignet und ausreichend sind und ob sie eine hinreichende Grundlage für die
Forschungsförderung darstellen. Der Deutsche Ethikrat hat diesen Auftrag zum
Anlass genommen, das Thema der
biosicherheitsrelevanten Forschung einer systematischen Analyse zu
unterziehen und Empfehlungen für den weiteren Umgang mit
biosicherheitsrelevanter Forschung und deren Förderung vorzulegen

#### **Einleitung**

Unser Grundgesetz enthält in Art. 5 Abs. 3 GG das Grundrecht der Forschungsfreiheit. Einschränkungen der Forschungsfreiheit, etwa Genehmigungs- oder Anzeigepflicht können nur durch den Schutz verfassungsrechtlicher Güter, etwa den Schutz von Leben oder körperlicher Unversehrtheit von Menschen, aber auch den Schutz der Umwelt. Einschränkungen können sowohl zur Gefahrenabwehr als auch zur Risikovorsorge erfolgen.

**Biosicherheit im engeren Sinne (Biosafety)** bezieht sich auf den systematischen Schutz von

Menschen - in den Labors, wie auch außerhalb - von Tieren, Pflanzen und der Umwelt vor Gefahren, die mit dem Umgang mit biologischen Agenzien in der biologischen , biomedizinischen Forschung verbunden sind. Dieser Schutz erfolgt auf der Grundlage rechtlicher Vorgaben, etwa des Infektionsschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung oder des Gentechnikgesetzes, das vom Vorsorgeprinzip getragen wird. Diese Vorgaben sind durchaus mit der Forschungsfreiheit vereinbar. Geplante Forschungsvorhaben werden in Risikoklassen eingeordnet, und im Einzelfall einer Risikobewertung unterzogen.

Biosicherheit im weiteren Sinne (Biosecurity) bezieht sich auf den Schutz von Mensch und Gesellschaft, ja der Menschheit insgesamt vor gezieltem Missbrauch durch Staaten oder Terroristen/Kriminelle, etwa als Biowaffen. Biowaffen werden, wie A- und C-Waffen, auch als Massenvernichtungswaffen kategorisiert. Leider kam es bisher bei der internationalen B-Waffen-Konvention von 1972, in der die Herstellung, Lagerung, der Erwerb oder das Behalten von biologischen Agenzien für nichtfriedliche Zwecke verboten wird, bisher zu keinen Absprachen zur Umsetzung auf nationaler Ebene. Hier besteht durchaus Handlungsbedarf.

#### **Biosecurity und Dual Use: Dual-Use Research of Concern (DURC)**

Grundsätzlich stellt sich die Frage nach gezieltem Missbrauch in der Gesellschaft auf allen Innovationsfeldern – Technologiefeldern, auch auf vielen Feldern der Grundlagenforschung.

Auch die Wissenschaft in Deutschland stellt sich der Herausforderung, dass die moderne

Wissenschaft zunehmend praktische Folgen und Anwendungen hervorbringt, die nicht nur mit Fortschritten, sondern auch mit Gefahren im Sinne negativer gesamtgesellschaftlicher

Konsequenzen verbunden sein können. Dies trägt dazu bei, Wissenschaft nicht nur als internen Prozess einer Wissenschaftler-Gemeinschaft, sondern darüber hinaus

als in allgemeine gesellschaftliche Zusammenhänge eingebettet zu verstehen. Daher befasst sich nun auch Wissenschaftsethik nicht nur mit den praktischen Folgen des Wissens, sondern zugleich mit den Fragen nach den gesellschaftlichen Auswirkungen des Forschungsprozesses und seiner Ergebnisse. Sie ist damit auf gesellschaftliche Verantwortungsfragen der Wissenschaft fokussiert, die ihren Niederschlag auch in innerwissenschaftliche Ethik-Kodizes finden, die sich mit dual-use Fragen schwerpunktmäßig befassen sollen.

Dual-Use Fragen in den Lebenswissenschaften sind nur in enger Verknüpfung mit Fragen der Biosafety (die vor allem von der ZKBS in enger Rückkoppelung mit dem Ausschuss Gefahrstoffe bearbeitet werden) zu bearbeiten. Es gibt in den USA seit etwa 10 Jahren eine zentrale Beratungskommission NSABB zur Bearbeitung von Biosecurity-Fragen. Am 24. September 2015, vor wenigen Wochen, hat die US-Regierung die "United States Government Policy for Institutional Oversight of Life Sciences Dual Use Research of Concern" in Kraft gesetzt.

Es sollen aber nicht alle Vorhaben auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften einer Nutzen-Risiko-Bewertung unterzogen werden, die Prüfung soll sich auf auf den Bereich der "besorgniserregenden Biosecurity-relevanten Forschung (Dual Use Research of Concern, DURC) beziehen, bei der anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringt, die direkt von Dritten

missbraucht werden könnten, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Umwelt oder andere wichtige Rechtsgüter zu bedrohen.

#### **Empfehlungen des Deutschen Ethkrates:**

- 1.. Sensibilisierung von Wissenschaftlern: Eine wichtige Voraussetzung für eine Gefahrenabwehr im Bereich der Biosecurity besteht in einer Sensibilisierung der Wissenschaftler und des Laborpersonals bezüglich der speziellen Gefahren und Risiken im Handlungsfeld der Biosecurity und der damit verbundenen Verantwortung gegenüber der Wissenschaftsgemeinschaft und der Gesellschaft. Dazu ist die Einführung von biosecurity-Fragen in Curricula in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, ergänzt um angemessenes Unterrichtsmaterial, erforderlich.
- **2**. rechtsverbindliche Definition von DURC, die allerdings regelmäßig aktualisiert werden muss.
- 3. die Verpflichtung, vor Durchführung von DURC eine Beratung durch die DURC-Kommission einzuholen. Angesichts der Komplexität der Risikobeurteilung von Biosecurity-relevanter Forschung, erscheint es erforderlich, dass die am Beurteilungs- und Entscheidungsprozess Beteiligten auf interdisziplinäre Expertise zurückgreifen können, um eine Einschätzung unter Berücksichtigung kontextabhängiger Faktoren zu ermöglichen. Wir schlagen dazu eine DURC- Kommission vor, die auf gesetzlicher Grundlage einzelne besonders sicherheitsrelevante Forschungsvorhaben bewertet und die dabei an gewisse Kriterien gebunden ist, die der Gesetzgeber vorgibt. Wichtig ist eine interdisziplinäre Besetzung mit Forschenden aus den Naturwissenschaften, mit Sicherheitsexperten und einer Teilnahme der Zivilgesellschaft. Im Moment für Deutschland von etwa zehn Fällen pro Jahr

aus, die in die Kategorie von DURC fallen. Die DURC-Kommission sollte nach meiner Auffassung in enger Kooperation mit der ZKBS tätig sein. Damit unterliegen alle DURC-Vorhaben einer erforderlichen Begutachtung durch die DURC-Kommission. Eine tiefgreifende Maßnahme der Risikoreduzierung stellt die durch Gesetz oder auf gesetzlicher Grundlage erfolgende Einschränkung von Forschung, etwa durch Maßnahmen der Risikoreduzierung oder ein Verbot der Durchführung von Forschungsvorhaben dar. Allerdings bedarf ein Verbot einer besonderen Rechtfertigung, da die Forschungsfreiheit des Wissenschaftlers nur verhältnismäßig eingeschränkt werden darf. Auf freiwilliger Basis können darüber hinaus auch andere biosecurity-relevante Vorhaben vorgelegt werden.

Die von DFG u.a. vorgeschlagenen übergreifenden Dual-Use-Kommissionen sind nicht in der Lage, auf diesem Hochsicherheitsfeld Voten abzugeben.

- 5. Wir schlagen einen Biosecurity- Kodex als Regulierungselement vor: Wegen der Bedeutung der Forschungsfreiheit kann es nicht allein bei den Forschenden liegen, die Grundsätze der Forschungsgrenzen zu formulieren, dies muss insbesondere durch das Parlament geschehen, damit die demokratische Legitimation dieser Regeln sichergestellt ist.
- 6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in den jährlich 2 Konferenzen im Zusammenhang mit der B-Waffen-Konvention Initiativen zur nationalen Umsetzung der B-Waffen-Konvention zu ergreifen, wie es bei der A- und C-Waffenkonvention der Fall ist